

## Gewässerrandstreifen

### Funktionen eines Gewässerrandstreifens:

- Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer:
  - Lebensraum für Tiere und Pflanzen
  - Vernetzung von Lebensräumen
  - Verbesserung des Mikroklimas / Beschattung des Gewässers
  - Verhinderung des Verstopfens des Kies-Lücken-Systems der Gewässersohle
- Verminderung von Stoffeinträgen aus der Fläche
- Verbesserte Wasserspeicherung und Abflussverzögerung
- Sicherung des Wasserabflusses (z.B. innerorts)

### Die wichtigsten Vorgaben im Gewässerrandstreifen:

Im gesamten Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten (§ 29 Abs. 2 WG), die Pflege der Bäume und Sträucher ist möglich (abschnittsweise auf Stock setzen)

Im gesamten (10 m) Gewässerrandstreifen sind **verboten** (§ 38 Abs. 4 WHG):

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher (Pflege möglich)
- die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
- die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen (soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind) (§ 29 Abs. 3 WG)

Im Bereich von **5 Metern** sind **verboten** (§ 29 Abs. 2 WG):

- die Nutzung als Ackerland ab 1. Januar 2019  
(Ausnahme: Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren (Kurzumtriebsplantagen) sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten)
- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

### Wer ist für die Pflege und Unterhaltung zuständig?

- Grundsätzlich keine Pflegepflicht für den Gewässerrandstreifen
- Evtl. Pflegevorgaben aus anderen Rechtsbereichen wie z. B. Nachbarschaftsrecht, Landwirtschafts- und Kulturgesetz oder aufgrund der Verkehrssicherung
- Ist eine Pflege notwendig: Zuständigkeit beim jeweiligen Besitzer bzw. Nutzungsberechtigten des betreffenden Grundstücks
- Zuständig fürs Ufer: Träger der Gewässerunterhaltungslast (i.d.R. Kommunen)

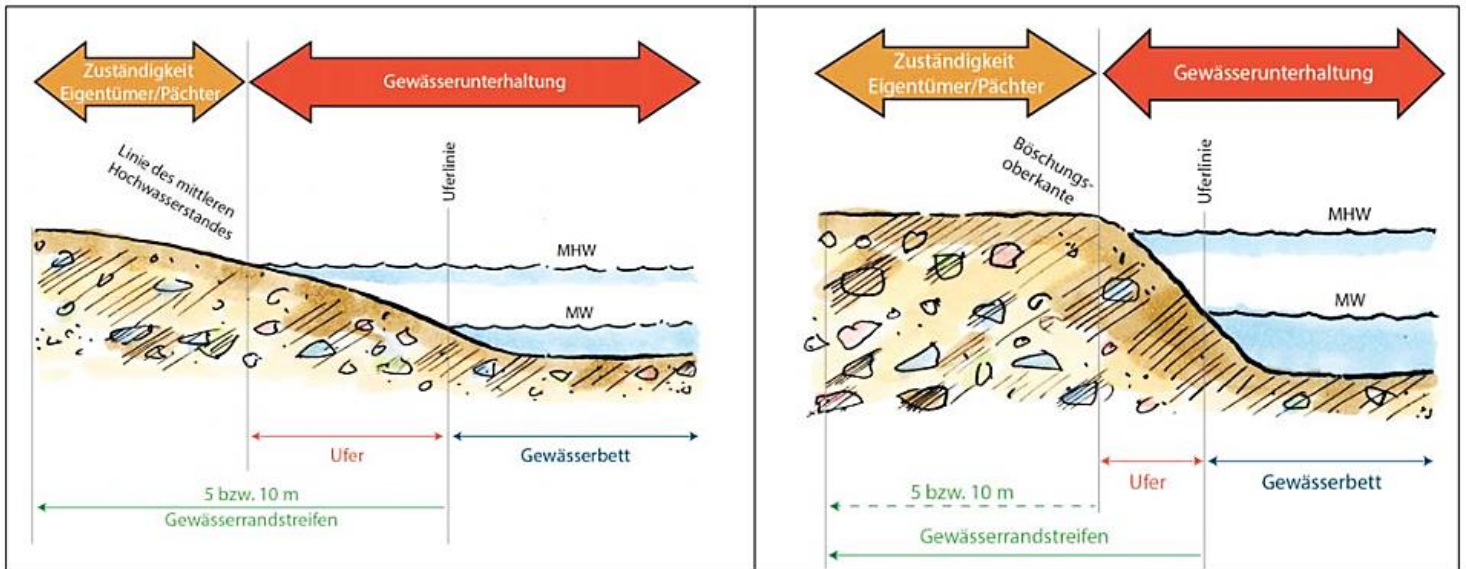


Abbildung 1: Bemessung und Pflege des Gewässerrandstreifens (MW = Mittelwasserstand; MHW = mittleres Hochwasser)  
(Grafik: W. Maerzke/Büro im Fluss)

### Vorbildliche Maßnahmenziele

1. Punktuelle Gehölzgruppen direkt am Bachufer wechseln sich mit
2. 1-2 m breitem Hochstaudensaum (ggf. 1x genutzt) ab.
3. Rest extensiv genutztes Grünland (2-3-malige Nutzung)
4. Einsaat mit extensiver Wiesenmischung möglich (Förderung des Saatguts durch LEV, Fördervoraussetzung: 2-malige Nutzung)

### Förderungen im Gewässerrandstreifen:

LPR:

- „Normaler“ Extensivierungsvertrag mit Mähnutzung ist im 5 m-Gewässerrandstreifen nicht möglich!
- „Gestufte“ Pflegevertrag möglich: 1-malige Nutzung des Hochstaudensaums und 2-3-malige Mahd des restlichen Gewässerrandstreifens mit Materialabfuhr, kein Mähauflbereiter, kein Mulchen, allerdings erst ab einer bestimmten Flächengröße sinnvoll
- Beweidungsvertrag, allerdings meist nur über Gewässerrandstreifen hinaus sinnvoll

FAKT:

- ÖR 6 **nicht** möglich